



KUNDMACHUNG
über die

Ausschreibung der Wahlen der Ortsfeuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter

1. Gemäß § 30 des Kärntner Feuerwegesetzes (K-FWG), LGBl Nr. 48/1990 i.d.g.F. sowie der Wahlordnung des Kärntner Landefeuerverbandes (KLFV) vom 24. Februar 2009 werden mit Schreiben des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes vom 09. März 2021 die Wahlen der Ortsfeuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter ausgeschrieben.
2. Die Wahlhandlung wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung durchgeführt.

ORTSFEUERWEHR ZELL-FREIBACH

Wahlzeit: 18.30 Uhr
Wahlort: Rüsthaus Zell-Freibach
Zeitpunkt: Freitag, 23. April 2021

ORTSFEUERWEHR ZELL-PFARRE

Wahlzeit: 20.00 Uhr
Wahlort: Gemeindeamt – Sitzungssaal
Zeitpunkt: Freitag, 23. April 2021

3. Für die Durchführung der Wahl ist eine Wahlbehörde zu bilden. Diese besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzendem und zwei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren als Beisitzern, die von der Kommandantschaft zu bestellen sind.
4. Zum Ortsfeuerwehrkommandanten bzw. Ortsfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter ist jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wählbar, das am Wahltag
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat
 - b) mindestens drei Jahre Mitglied einer Feuerwehr war
 - c) die für die Ausübung dieser Funktion erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen hat.
 - d) nach § 8 Abs. 3a, 3b oder 3d - nach Abs. 3a lit. a und Abs. 3d jedoch nur insoweit, als sie jeweils Aufnahmevoraussetzung waren – von der Aufnahme als Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr nicht ausgeschlossen ist.
- 5 Wahlberechtigt sind aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Mitglieder der Reserve.
- 6 Bewerbungen oder Vorschläge für die Wahl zum Kommandanten und Kommandanten - Stellvertreter sind spätestens 1 Woche vor dem Wahltag der Wahlbehörde schriftlich vorzulegen. Dem Vorschlag ist jedenfalls die Erklärung des Wahlwerbers anzuschließen, dass er der Aufnahme in den Vorschlag zustimmt. Wird diese Erklärung nicht beigebracht, gilt der Vorschlag als nicht eingebracht. Verspätet eingelangte Bewerbungen finden keine Berücksichtigung.
- 7 Die Listen der Wahlberechtigten beider Feuerwehren und ein alphabetisches Verzeichnis jener Mitglieder, die die Voraussetzung zur Wählbarkeit zum Ortsfeuerwehrkommandanten besitzen, liegen zwei Wochen vor dem Wahltag im Gemeindeamt Zell während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister:



Heribert Kulmesch

Angeschlagen am: 23.03.2021

Abgenommen am: